

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 57/228

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>543</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda,

Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Belarus, Belgien, Botsuana, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

#### 57/228. Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer

*Die Generalversammlung,*

*darauf hinweisend*, dass die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht in der Zeit des Demokratischen Kampuchea zwischen 1975 und 1979 eine Angelegenheit sind, die der gesamten internationalen Gemeinschaft nach wie vor größte Sorge bereitet,

*in Anerkennung* des legitimen Interesses der Regierung und des Volkes Kambodschas, Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung, Stabilität, Frieden und Sicherheit herbeizuführen,

*sowie anerkennend*, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen ein zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

*sich dessen bewusst*, dass die Möglichkeit, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, bald nicht mehr bestehen dürfte,

*unter Hinweis* auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden im Juni 1997 um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit begangenen schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/169 vom 19. Dezember 2001, Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/89 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002<sup>544</sup> und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

*erfreut* über die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas, mit internationaler Hilfe Außerordentliche Kammern innerhalb der bestehenden Gerichtsstrukturen Kambodschas (im Folgenden als "Außerordentliche Kammern" bezeichnet) zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen einzurichten, sowie über die dabei erzielten erheblichen Fortschritte,

*insbesondere erfreut* über den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten

<sup>543</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich und Japan.

<sup>544</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den allgemeinen Bestimmungen und dem Geltungsbereich des Gesetzes sowie seinen Bestimmungen betreffend eine Rolle der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen des Generalsekretärs vom 8. Februar und 20. August 2002 zu den Verhandlungen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Kambodschas über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern,

*erfreut* über die darauf folgenden Gespräche zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Kambodschas über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern,

*sowie erfreut* über das Gemeinsame Kommuniqué der am 29. und 30. Juli 2002 in Brunei Darussalam abgehaltenen fünfunddreißigsten Ministertagung des Verbandes Südostasiatischer Nationen, in dem unter anderem Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Regierung Kambodschas geäußert wurde, die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die schweren Verbrechen der Vergangenheit, im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht zu stellen, und in dem die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen der Regierung Kambodschas und den Vereinten Nationen anerkannt wurde,

*in dem Wunsche*, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Regierung Kambodschas auf der Grundlage der früheren Verhandlungen über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution unverzüglich wieder aufzunehmen, damit die Außerordentlichen Kammern ihre Tätigkeit rasch aufnehmen können;

2. *empfiehlt*, den Außerordentlichen Kammern die in dem Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen vorgesehene sachliche Zuständigkeit zu übertragen;

3. *empfiehlt außerdem*, den Außerordentlichen Kammern die persönliche Zuständigkeit gegenüber den hochrangigen Führern des Demokratischen Kampuchea und den Hauptverantwortlichen für die in Ziffer 2 genannten Verbrechen zu übertragen;

4. *betont*, dass die Regelungen für die Einrichtung Außerordentlicher Kammern, die insbesondere von der Königlichen Regierung Kambodschas ausgearbeitet werden,

a) sicherstellen sollen, dass die Außerordentlichen Kammern ihre Gerichtsbarkeit im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens, die in den Artikeln 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>545</sup> festgelegt sind, ausüben;

b) Regelungen für eine Berufungskammer vorsehen sollen;

5. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Prozesses zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf den Status und die Tätigkeit der Richter und der Ankläger;

6. *appelliert* an die Regierung Kambodschas, dafür zu sorgen, dass die in Ziffer 3 genannten Personen im Einklang mit den in Ziffer 4 genannten international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden, und nimmt von den diesbezüglichen Zusicherungen der Regierung Kambodschas Kenntnis;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens neunzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, insbesondere über seine Konsultationen und Verhandlungen mit der Regierung Kambodschas betreffend die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls eine Sachverständigengruppe nach Kambodscha zu entsenden, falls dies für die Erstellung seines Berichts notwendig ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht Empfehlungen betreffend die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Außerordentlichen Kammern aufzunehmen, namentlich zum Umfang der gegebenenfalls von Seiten der Staaten, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen benötigten freiwilligen Beiträge für die Außerordentlichen Kammern in Form von Finanzmitteln, Ausrüstung und Diensten, einschließlich des Angebots der Abstellung von Sachverständigen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, personelle, finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, um die rasche Einrichtung und die kontinuierliche Tätigkeit der Außerordentlichen Kammern zu ermöglichen.

<sup>545</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.